C. R. Wesendonck

Dienstag den 24 Aprilis 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Beweiß / daß das ältere teutsche bürgerliche Recht hinlänglich sei / alle bürgerliche Streitigkeiten zu entscheiden.

§. I. Die Aufschrift meiner Abhandlung gibt schon zu erkennen, wo von hir die Rede sei. Mein Vorsaz ist es nach derselbigen darzuthun, daß das ältere teutsche bürgerliche Recht zureichend sei, alle Streitigkeiten zu endigen, die aus denselbigen ihr Ende erhalten müssen. Ich habe mich izt also gar nicht darum zu bekümmern, wie es mit dem teutschen Staatsrecht stehe. Die Beantwortung dieser Frage überlasse ich, wenigstens nun, einem andern, obschon ich ebenfals auch diese Meinung von demselbigen habe.

§. II. Da ich nun von dem ältern teutschen bürgerlichen Recht, als einem zureichendem Recht zur Entscheidung der Streitigkeiten, handeln will, so glaube ich nicht, daß es nöthig seyn

seyn wird dessen Dasein zu leiden. Keiner, oder wenige zweifeln mehr daran (1). Ich kan also, ohne länger zu verweilen, den Beweiß meines Satzes antreten. Meine Gründe sind folgende.

§. III. Einmahl ist es bekant, daß das Römische bürgerliche Recht zwar ist angenommen worden nach demselbigen vorkommende Rechtshändel zu entscheiden. Aber es ist nicht weniger bekant, daß dieses alsdenn nur geschehen soll, wenn die teutsche Rechen mangeln (2). Nachdem aber so viele grosse Rechtsgelehrten sich bemüht haben, daß teutsche bürgerliche Recht zu lehren und dessen Erkentniß zu erweitern, auch die Anzahl solcher Rechtsgelehrten noch immer zunimmt, ohne daß sie sich an den Tador kehren, der von einem Conring sagte: id eum possit num dare operam, ut omissa Juris Justinianei & Imperatorii consuetudine, in superiorum sæculorum barbariem, ab omnibus damnatam, homines relabantur (3), so wird es warlich nicht so oft mangeln, als es ehedem mangelte, da man es gar nicht, oder nicht hinlänglich verstund. Der Mangel also war in den Menschen zu suchen, nicht aber in der Sache, oder dem Recht selbst. Je mehr es also geschen wird, daß man das Teutsche Recht hervorsuchen und erläutern wird, desto weniger wird es fehlen. Der hochberühmte Freyherr von Senckenberg ist Willens gewesen ein Corpus Juris Germanici medii ævi an das Licht treten zu lassen (4), in welchem auch ein Codex Regularum Juris Germanici hat erscheinen sollen. Er berichtet von demselbigen dieses (5). VI. locum occupat Codex Regularum juris. Is Seculi XIV & grandiusculus est, à me sæpius nominatus & nunquam satis nominandus, ita in re Germanica divitem se præbet. Addidit tamen semper, cautionis loco, argumentum Legis aut Canonis, & miror prudentiam tum solennem. Scilicet Jurisconsultis romanizantibus hæc offa, aut mixtura simplex objicienda erat, qua arte, & Æneam, ad campos Elysios visendos descendentem, usum esse fabulæ, tradunt. Vel omnia scilicet JCti ferebunt, modo argumento Legis, qualicunque demum mitigarentur, hocque vigiles alias pro juris sui arte mentes, somno quasi darentur. Obvenit vero mihi postea etiam Codex Verborum significationem sistens, Seculo XV. Luneburgi confectus, ubi dictiones juris patrii exponuntur, u. s. w. Worauf er fortschreibet: Et si velis, vel amplissimum erit jus Germanicum, licebitque ex eo omnes casus, ne querulus sis, decidere, u. s. w. Man siehet hieraus, daß ich vorher nicht zu viel gesaget habe. Und bei diesen Umständen wäre nun auch zu wünschen, daß so wohl dieses Werck, als auch des Herrn Professers Heumanns, einer besondern Zierde der Altorfischen Hohenschule, Bibliotheca juris Germanici bald herauskäme, an welcher er nach einem überschickten Brief arbeitet. Jedermann kennet seine tiefe Einsicht in das teutsche Recht.

§. 4. Zweytens glaube ich, und ich glaube es mit gutem Grunde, daß auch daher das bürgerliche teutsche ältere Recht wird hinlänglich seyn, dahin gehörige Streitsachen zu entscheiden.

(1) Ich glaube, daß zur Ueberzeigung des Daseins des Teutschen bürgerlichen Rechts, auch die vielen teutschen rechtlichen Sprüchwörter können angeführet werden. Die Schriftsteller sind bekant, welche selbige erläutert haben. Sie lagen sich in allgemeine, und besondere abtheilen. Und es hat ja auch der Herr Conradi Grundsätze der Teutschen Rechte in Sprüchwörter geliefert, der berühmte Herr Professer Eisenhart aber zu Helmstädt vor weniger Zeit auf solche Weise die teutsche Rechte vorgetragen und erläutert.

(2) So wohl der seel. Herr Stryk in seinen Us. Mod. in dem Discurs. prælimin. de usu & auctoritate jur. Rom. §. XXVIII. als auch der Herr Bop in dem Vorbericht seiner Lehnsproben, wo er von dem wahren Gebrauch des Römischen und Longobardischen Recht handelt, haben dieses gewiesen. Indessen wird dieser erwiesenen Warheit nicht beständig von den Rechtsgelehrten gefolget, obschon sie ihnen nicht unbekant seyn kan. Es gehet damit eben so wie mit der Regel: cessante adæquata ratione legis, cessat lex, welche sie genug lehren, aber schlecht beobachten.

(3) S. Tadors Racemat. Crim. pag. 442.

(4) S. seinen Methodum Jurisprudentiæ Append. V. pag. 181 und 182.

(5) S. den angezogenen Ort. §. 13.

scheiden, weil es ebenfals in Ansehung desselbigen wird erlaubt seyn, sich auf die Analogie zu beziehen, oder dem Zusammenhange der Grundsätze und der daraus entstehenden Folgerungen, wie auch der Verbindung der letztern untereinander. Es beruffen sich ja die Rechtsgelehrten darauf so oft wenn sie das Römische Recht lehren, (6) warum soll denn dieses nicht bei dem ältern teutschen bürgerlichen Recht Platz finden. Wolte man dieses nicht zugeben, ich weiß nicht, was zur Vertheidigung dieser Lehre könte angeführet werden. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß durch Hülfe dieser Analogie mancher Rechtshändel wurde können entschieden werden.

§. V. Ich meine auch drittens, daß man bei Entscheidung der Streitigkeiten hier wird können zu dem natürlichen Recht seine Zuflucht nehmen, und doch wohl glauben, daß der Streit nach dem teutschen Recht entschieden sei. Denn die Uebereinstimmung dieser beiden Rechte ist ganz besonders, ja es komt kein Recht dem natürlichen näher, als das teutsche (7). Es wird aber diese Zuflucht nur alsdenn nöthig seyn, wenn die in dem 3 und 4. §. angeführte Mittel nichts helfen wollen, um den Streit nach dem teutschen Recht zu entscheiden. Wolte man nun sagen, daß nach dem natürlichen Recht noch manches streitig sei, und es also bei vorkommenden Rechtshändeln übel würde hergegen, wenn man darnach sprechen solte, so antworte ich, daß ja auch verschiedene Sätze selbst des Römischen Rechts zweifelhaft sind, folglich es in der That durch denselbigen nicht besser wird. Ich schliesse vor dieses mahl hiermit.

---

(6) Da dieses ziemlich bekant ist, werden nicht viele Beyspiele nöthig seyn. Ich will also nur wenige anführen. So schreibet z. E. der Herr Geheimrath Heineccius in seinen Pandekten, in dem Titel: De Transactionibus §. CCCXXIII. Daß der Vergleich, welcher de alimentis gemacht wird, der Analogie eben nicht zu wieder sei In dem Tit.: De Usuris & Fructibus & Caussis u. s. w. §. XCIV. schreibet er, daß der Anatocismus gegen die Analogie des Rechts sei.

(7) Ich habe hiroon besonders in meiner nun abgedrückten Akademischen Rede: De Præstantia Juris Germanici ant qui gehandelt, wo ich die Fürtreflichkeit dieses älteren teutschen bürgerlichen Rechts daher bewiesen habe, weil es mit dem natürlichen so sehr übereinkommt, und weil es sich so gut für die Teutschen schikt. Beides erfordern die Regeln der Jurisprudentiæ legislatoriæ, und beides ist also bei diesem teutschen Recht anzutreffen. Umsonst würde man anführen, daß die Teutschen sehr wild und frei gelebet hätten, und daher von ihrem Recht nichts zu halten sei. Denn man lese des Herrn Hutschenreiters Versuch einige Vorzüge der alten Teutschen in Erlernung der Wissenschaften erweislich zu machen, die daselbst angezogene Schriften, und des hochberühmten Herrn Professors Schüzens Schutzschriften, welche er zur Vertheidigung der Teutschen aufgesetzet hat. Ich merck noch an, daß auch der Lycurgus durch die Sitten der Teutschen ist unterrichtet worden, wovon der Herr Hofmann in einer eigenen Schrift unter dem Titel: De Lycurgo Germanorum moribus informato gehandelt hat, und daß der Herr Geheimrath Heineccius in seinen Elementis Juris Germanici, und zwar in der Vorrede des ersten Theils, welche lesenswürdig, das teutsche Recht schon gerettet hat. Bei diesen Umständen also glaube ich nicht, daß man das wilde Wesen der Teutschen wird mit als eine Ursache anführen können, warum der größeste Theil ihres Rechtes von den Verbrechen und ihren Strafen handele. Vielmehr solte ich dafür halten, daß die teutsche Rechte in diesem Stück auch daher leicht weitläuftiger geworden sind, weil, wenn von Verbrechen gehandelt wird, auch die Strafen zugleich, so viel als möglich ist, zu bestimmen sind, damit das peinliche Recht brauchbar werde.

v. Eichmann.

I. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Gerichts zu Bochum, thun kund und fügen hiemit jedermann zu wissen, wasmassen der Herr Pastor Schumacher zu Gelsenkirchen, bey uns vor

Gerichts

Gericht erschienen, und einen mit denen Eheleuten Flakcamps wegen des kleinen Lurenbaums Guthes getroffenen Kauf-Contract in Originali præsentiret, zugleich um Extrahirung einer Edictal Citation gehörig angestanden, mir auch diesem Suchen statt gegeben. Es werden demnach Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, wovon eine hieselbst, die andere zu Castrop, und die 3te zu Hattingen affigiret worden, alle und jede, so an diesem verkauften kleinen Lurenbaums Kotten oder dessen Kaufschilling einige prætention ex quocunque capite es auch seyn formiren zu können vermeinen mögten, hiemit edictaliter vorladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 30 May ihre Forderungen cum justificatoriis ad Acta anzeigen, sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich nach Verfließung dieses Termini nicht gemeldet, präcludiret, und selbigen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

I. Citatio Edictalis entwichner Persohnen ausserhalb Duisburg.

Per proclamata von 2 Martii curr., wovon eines zu Unna, eines zu Dellwig, und eines zu Dortmund angeschlagen worden, ist Sibilla Elisab. Tillmanns von Dellwig cum Termino von 9 Wochen à dato den 2 Martii c. edictaliter citiret worden, daß sie wegen begangenen Diebstahls vorm Landgericht Unna erscheinen, und die befangene Untersuchung abwarten solle.

Die entwichene A. B. Staudesand ist wegen geringen Diebstahls per proclamata vom 2. Martii c., wovon eines zu Unna und das andere zu Hoerde angeschlagen worden, cum Termino von 9 Wochen à dato den 2 Martii edictaliter citiret, daß sie sich vorm Landgericht Unna sub pœna contumaciæ verantworten solle.

II. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Geschwistern M. E. von Acken, und des Vicarii von Acken, Concursus Creditorum eröffnet, und von dem constituirten interims Curatore Hn Hofrath Du Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum gezieremend gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an geb. Vermögen eine rechtmäßige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Xanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Cleve angeschlagen, citiret und vorladet, um ihre prætensiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgerichte vorzubringen, darüber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, und gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abzufassendem Prioritäts-Urtel zu gewärtigen mit beygefügter Warnung, daß diejenige, so gem. Tages sich nicht gemeldet und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Xanten im Landg. den 16 Mertz 1759.

Nachdem in des von hier außgetretenen französischen Vivandier Maira nachgelassenen Effecten Concurs entstanden, und von dem interims Curatore, Doct. & Adv. Pagenstecher vorgemittelst ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gebeten; so werden alle Gläubiger des geb. Maira Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinderck angeschlagen, peremtorie citiret, daß sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 18 May c. vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verificiren, derselben halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und locum in abzufassender Prioritäts-Urtel erwarten sollen; Gestalten mit Ablauf des Termini Acta sollen für beschlossen geachtet, auch diejenige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen nicht gehörend justificiret, ligen auferleget werd, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen nicht weiter gehöreten. Wornach sich ein jeder zu achten.

Anhang

Anhang

Num. XVII. Dienstag den 24. Aprilis 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz- Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

An dem Sterbhause der verstorbenen Frau Predigerin Rochols hieselbst, werden dieser Tagen einige Mobilien verkauft; weshalb sich Liebhabere einfinden können.

IV. Sachen / so zu verkauffen in- und ausserhalb Duisburg.

Nachdem auf der Geschwistere von Raab Bauren, Guth, der Builtgens Hof im Amte Udem gelegen 900 Rthlr auf die Wiese, der Hareskamp 1010 Rthlr, und die kleine Weyde 300, beyde im Amte Beeck gelegen, geboten worden, und denn der 2te terminus distractionis aus gewissen Ursachen in Ansehung des Guths bis den 28 April, und wegen der Wiesen bis den 10 May prorogiret worden; als können sich Liebhabere alsdann resp. zu Udem im Pelican, und zu Duisburg an Monsr. von Klocken Haus einfinden, und den Zuschlag gewärtigen.

Der Geheimter Regierungs-Rath Herr von Forel ist gesinnet, sein in der Stadt Duisburger Feldmarck gelegene Weyde, die Raesfelts-Kämpe genannt, welche der verstorbene Herr Scheffen zum Brinck einige Jahren in Pacht gehabt, und in der Meiderischen Strasse zwischen Herm. Bletgen und Driessen Kämpen gelegen sind, dem meistbietenden auf den 10 May zu Duisburg an Monsr von der Klocken Haus zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich daselbst melden.

V. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Op Saturdag den 28 April a. c., sal tot Cleve op de Stadtwaage, 's naermiddags ten twee uuren, eenen grooten soo genoemden Kool- of Ruhr-Aack, voor eenigen jaeren nieuw vervaerdigt en in goede staat, met eenigen daerby gehoorigen Gereetschapen, item twee Vligers, publick en vrywillig verkocht worden; die daertoe, of tot een of het ander Genegenheit heeft, gelieve zich den bepalden tyd en plaetse intevinden, ende die deese Vaartygen te vooren gesieft te besien, kan zich by den Heer Adam Pauls addresseeren.

Men laet een jder weeten als dat Thom. van Hout tot Brochuysen van intentie is, om op den 1 May a. c. syne gereede Goedern aan de meestbiedende soo voorts te verkopen.

VI Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Herr Prediger Speck in Crevfeld, hat von dem Bürger J. Theod. Hüls in Orsoy, aus der Hand gekauft, 1) Einen Morgen Land am Grünen-Wege zwischen Heesen und Wilh. von Loh. 2) Anderthalb Morgen auf den Berge zwischen H. Bongarts und Hamborn-schen Gewinn. 3) Anderthalb Morgen aufm Brahl im Orsoyschen Felde zwischen Herm. Hülsmann, Joh. Krusmann und Adoff Kresten. 4) Drey 4tel Morgen am alten Pelder-Wege zwischen Kaysers Hof und Rüttgers Kuhl. 5) Drey 4tel Morgen am Grünen Wege, das Köppelaen genannt, zwischen Kaysers Hof Land und Joh. Wilh. von Loh. 6) Drey 4tel Morgen daselbst zwischen Joh. Hassel und Sört Müllers. Auf Anhalten des Hn Ankäufers werden alle diejenige, so an ged. Stücken ein dingliches Recht oder sonsten Ansprache und Forderung ex quocunque capite die auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter abgeladen, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen peremtorischer Frist, und zwarn längstens auf den 29 May a. c., beym hiesigen Landgericht vorzubringen und rechtl. zu justificiren oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf gem. Tages sie nicht mehr gehöret, sondern mit Auferlegung ewigen stillschweigens abgewiesen, und die Kaufgelder ausbezahlet werden sollen. Dinstl. im Landg. den 20 April 1759.

Joh.

Joh. Casp. Graffweg hat von Maria Elisab. Kemna Wittwen Dahlhaus, ein zum Kemnaer-Guthe aufm Sorenberge gehöriges Stück Land, der Meesenkamp genannt, anerkauft; diejenige, so daran etwa ein dingliches Recht haben mogten, oder ex capite consanguinitatis solches bernäheren wolten, müssen in Kraft der erlassenen Edictal Citation ihre Forderung bey dem Gericht zu Schwelm melden, und ihre Action einführen, forthin den 18 Junii a. c. gehörig, sub pœna perpetui silentii, justificiren.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Bochum rc rc., thun kund und fügen hiemit zu wissen, massmassen der Kaufmann in der Stadt Hattingen, Herr Joh. Henr. Striedeck bey uns gehörig vorgestellt, daß den in der Brenscheder Bauerschaft, Amts Hattnegen gelegenenen, so genannten Scharpenbergs Kotten von dessen bisherigen Besitzern, E. Scharpenberg, aus freyer Hand käuflich an sich gebracht, dabey zu seiner desto mehrern Sicherheit alle und jede, so an geb. Kotten und den darab zu erlegenden Kaufschilling gegründete prætension formiren zu können vermeinen, edictaliter verabladen zu lassen gebeten, wir auch solchem Gesuch statt gegeben; Als citiren und laden wir Kraft gegenwärtigen Edictal-Citation wovon eine zu Hattnegen und Lastrop affigiret worden, alle und jede, so an diesem verkauften Scharpenbergs Kotten Ansprach, ex quocunque juris capite es auch sey, formiren können, hiemit und Kraft dieses peremtorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in Termino den 30 May bey hiesigem Königl. Landgericht erscheinen, ihre documenta cum justificatoriis in originalibus produciren, sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen werden sollen. Uhrk. unseres beygeb. Insiegels und Unterschriften. Bochum den 28 Mertz 1759.

(L. S. Landmann, Bolting, Natrop.

Der Becker S. Werner in Soest, hat von dem Fleischer L. Ahl daselbst, 7 grosse Ruthen Erdeland, welches am Paradieser Wege zwischen Ankäuffern und der Wittiden Ahls Lande gelegen, erblich angekauft; weshalb alle, so daran ex quocunque capite etwas zu fordern haben, hiedurch abgeladen werden, ihre Forderungen binnen 4 Wochen à dato publicationis, bey dem Königl. Stadtgericht in Soest, an dasigem Rahthause anzuzeigen und zu justificiren.

Die Wittide des Soldaten Höpping hat von der Wittide des Beckers Thom. Kercklinde derselben halbes Wohnhaus, welches auf der Walpurger Strasse zu Soest, zwischen Ant. Friderichs und Schramms Häusern gelegen, erblich angekauft, weshalb allen, so an diesem verkauften halben Hause einige Ansprach haben, hiedurch sub pœna perpetui silentii aufgegeben wird ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis am Rahthause und Königl. Stadtgericht zu Soest anzuzeigen und die justificatoria zu produciren.

Der Fleischer And. Boddecker in Soest, hat von dem dasigen Bürger Brotten, dessen auf der Bruderstrassen zwischen Drosten und der Wittiden Leufferts Häusern gelegenes Wohnhaus cum pertinentiis erblich angekauft; weshalb alle, so daran einiges Recht und Forderung haben, hiedurch abgeladen werden, um ihre prætensiones innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, dem Königl. Stadtgericht zu Soest an dasigem Rahthause anzuzeigen und zu justificiren, Wiedrigenfalls ihnen effluxo termino ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll.

Naademaal Hend. Nierman binnen Emmerick voor zich en mede voor syn absente Broeders sigh sterck maakende, een Hof achter de Waterpoortse Muur gelegen, uyt vreyer hand verkoft heeft aan Schipper Willem Williemsen; soo word hierdoor bekent gemackt, dat al die geene, soo daaraan eenig reght ofte prætensie te hebben vermeenen mogten, zich à dato binnen 3 Weeken by den Aankoopers te melden hebben.

Die Ehel. Henr. Schrievers und Ennecken van der Felde haben ein zu Rees in der Wasserstraß gelegenes Haus cum ap- & dependentiis von den Erbgen. der verstorbenen Ehel. Ruffortz für eine sichere Summe Geldes erblich an sich gekauft, wollen aber der Bezahlung halber gerne gesichert seyn, und haben zu dem Ende uns gebeten, alle diejenige, so ein Anspruch auf dieses zu machen befügt, edictaliter verabladen zu lassen, welchem Gesuch wir auch statt gegeben; heissen und laden mithin alle diejenige, so einig Recht oder Forderung an diesem Hause zu haben vermeinen, daß sie à dato über 9 Wochen coram Magistratu binnen Rees cum justificatoriis vorlegen und Bescheides gewärtigen, sonsten in dessen Entstehung sie damit präcludiret, und Käuffer dabey geschützet werden solle.

Die

Der Gastwirth Stahlenberg in Cleve, hat von denen Ehel. Cantzleybotten-Kreitz, ihre in der Closterstrasse gelegene Behausung samt Scheuer erblich anerkauft, und ist willens die Kaufschillingen davor auf den 1 May curr., auszuzahlen; so werden diejenige, welche an geb. Behausung einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, hiemit ersuchet, sich für den 1 May beym Ankäuffer Stahlenberg oder der Obrigkeit loci zu melden.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf Martini dieses Jahrs 1759., wird der zu Nerdeeck ohnweit Meurs gelegene Scholtheissen Hof, wobey 60 à 70 Morgen gute Ländereyen, benötigte Wiesen und Brennholtz sich befinden, auch mit bequemer Wohnung und guten Gebäuden versehen ist, pachtloß; welches zu dem Ende hiedurch bekant gemachet wird, damit diejenige, so diesen Hof anzupachten Lust haben, bey der Signerin, Freyfräulein von Cloudt in Meurs sich melden, und über die Antretung contrahiren können.

VIII Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Die Wittibe des jüngsthin verstorbenen Drechsler- und Stuhlmacher-Meisters Engelbert Drinckgern zu Cleve aufm grossen Marckte wohnhaft, suchet einen Meistergesellen; derjenige nun, welcher im Stande ist, dieser Stelle vorzustehen, kan sich bey derselben so fort melden, und die Conditiones vernehmen.

Tit Essen in Meurs, verlanget einen Pferde-Knecht, der in etwa zugleich den Ackerbau verstehet; Es kan sich also ein solcher, je eher je lieber, bey ihme angeben.

Es verlanget der Goldschmid Herr Alstein in Soest, einen Silber-Arbeiter-Gesellen, Protestantischer Religion, welcher entweder die Hammer oder Galanterie-Arbeit wohl verstehet; wer dazu Lust hat, beliebe sich mit dem fordersamsten bey ihm zu melden.

Arn. Ingenohl in Elberfeld, verlanget einen Zinngiesser-Gesellen, so mit guten Zeichnüssen versehen ist. Ein solcher kan sich bey ihm, je eher je lieber, angeben, und eines raisonablen Lohns gewärtig seyn.

Der Herr Stadt-Chirurgus W. Stachelhausen zu Ruhrorth, begehret einen Barbier-Gesellen, der mit guten Attesten versehen, und Portestantischer Religion ist; so jemand dazu inclinirt, der kan sich, je eher je lieber, bey ihm melden, und gute Conditiones hören.

XI. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Anna Maria Goecke, des Died. Müllers Ehefrau zu Altena beym Königl. Landgericht dato aus der Ursache um die Ehescheidung und Freygebung der anderwertigen Verehelicung angehalten, daß gedachter ihr Ehemann vor einigen Jahren von ihr weggegangen, sie auch nachhero kein andere Nachricht von demselben erhalten, als daß er unter seiner Mütten Hessen Nahmen zu Schiffe nach Ostindien abgangen, und daselbst gestorben seyn soll, zu aller Sicherheit aber um dessen Edictal Citation gebeten hat; Als wird diesem petito deferiret und obgedachter Diederich Müller hiedurch auf den 10 April, 8 May, und 12 Junii a. curr., allemahl Vorm. um 10 Uhr, vorm Königl. Landgericht in Altena, zu Beybringung der Ursachen seiner Desertion auch Anhörung der rechtlichen Erkänntniß sub pœna juris & contumaciæ abgeladen, und eventualiter demselben der Herr Advocatus Castringius zum Mandatario angeordnet. Altena im Landgericht den 14 Martii 1759.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an dem Hause aufm grossen Marckt hieselbst gelegen, so von dem ehemaligen Hn Regierungs-Vice-Cantzelern von Motzfeld modo dessen Erben herkommt, und an den Hn Hofrathen de Buys vor wenig Jahren verkauft worden, einigen Anspruch haben mögten

ten, unsern Gruß, und thun denselben hiemit zu wissen, maßmassen der Herr Mayne allhier anzeigen auch bescheinigen lassen, daß vorgem. Herr Hofrath de Buys solches Haus jetzo wieder an ihn Tit. Mayne vor 2000 Rthlr überlassen habe, er Ankäuffer aber vor Auszahlung der Kaufgelder gesichert seyn wolle, mithin gebeten desfals Edictales ergehen zu lassen, man auch solchem suchen deferiret; Als citiren und laden wir hiemit sämtl. Creditores, so auf diesem Hause einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Nimwegen, und das dritte zu Alpen angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato 9 Wochen, wovon 3 für den 1ten, 3 für den andern, und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtl. Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 31 May a. c., vor uns im Landg. hieselbst euch gestellet, die documenta zur justification euerer Forderung in originalibus produciret, euerer Forderung halber ad protocollum verfahret, gütl. Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtl. Erkänntniß und allenfals locum in abzufassendem Prioritäts-Urtel erwartet; mit Ablauf dieses Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch gem. Tages sich nicht gestellet, selbige gebührend justificiret, nicht weiter sollen gehöret, sondern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden. Eleve im Landg. den 20 Martii 1759.

Nachdem die Wittibe Wolt. Wilh. Gerthen, Mechelt Beersoorth, von denen Eheleuten Hrn. Assessoris Gettich zu Dinslacken, deren in Kerdendonck, einerseits Vogelsangs, modo Predigers Haus, vorwärts dem Stadtgraben und hinterwärts der alten Strasse käntlich gelegenes Haus, Scheuer, Garten und Erbe, samt dazu gehöriger Grube auf dem Kirchhoff, und Banck in der Kirche im Jahr 1755 aus der Hand gekauft, und die Ankäuffere zu ihrer Sicherheit Edictales gebeten, welchem Suchen statt gegeben. Als werden hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Eleve, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Haus und Erbe, eine rechtliche Anforderung haben, von Landgerichts-wegen citiret und veradladet, ihre Prætensiones, wie sie solche mit untadelhaften, in Originali zu producirenden Documentis, oder sonsten Rechts beständig justificiren können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den anderen und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 24 Aprilis anni currentis, bey hiesigem Landgericht vorzubringen und einzuführen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschwigen auferleget und dieselbe nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Xanten im Landgericht den 16 Feb. 1759.

XI AVERTISSEMENT.

Ein neunzehen-jähriger Bursch aus Bruinen bey Wesel, Nahmens Bernd Telger ist am 12 Junii 1758 bey einer Civil-Herrschaft zu besagtem Wesel auf ein Jahr in Dienste getreten, hat sich aber mit kleinen Diebereyen aufgehalten, so daß man ihn vor der Zeit weglagen müssen, da es sich nun hernacher noch befunden, daß er seiner Herrschaft noch ein silbernes Messerheft entwand, und anderwertlich verkauft, auch aus dem Lande entwichen; so werden alle ein- und ausländische Herrschaften für einen solchen Spitzbuben geziemend gewarnet.

Wesel den 18 April 1759.

J. v. Stockum.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1/2 Viertel Stüber.